

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

130 (20.10.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 130.

Karlsruhe 20. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Octbr. 1833.

(Fortsetzung.)

Nach Eröffnung der Discussion nimmt der Abg. Sander das Wort und spricht also: Wenn ich mir das Wort über das Oberhofgericht zu nehmen erlaube, so haben Sie nicht zu fürchten, daß ich es dazu brauchen werde, um das Vertrauen auf die Fähigkeit und Tüchtigkeit des höchsten Gerichtshofes zu erschüttern, oder das Ansehen und die Würde desselben zu untergraben. Ich bin selbst Mitglied eines höhern Gerichtshofes und weiß wohl, daß das Vertrauen, womit er vom Volk umgeben wird, die Hauptgrundlage seiner Wirksamkeit ist. Um aber dieses Vertrauen zu erhalten und zu erhöhen, halte ich für nothwendig, die Grundsätze zu beleuchten, wonach bei Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgericht erledigten Stellen verfahren wird, und wenn diese Grundsätze nicht angemessen scheinen, unter jeder Bedingung das Vertrauen zu diesem Gerichtshof zu erhalten, so wird der Wunsch in das Protocoll niederzulegen seyn, daß man diese Grundsätze abändern möge. In einem Lande, wo seit Jahrhunderten Protestanten und Katholiken untereinander und nebeneinander ruhig wohnen, und in einem Lande das aufgeklärte, weltliche und geistliche Regenten hatte, wie z. B. Kaiser Joseph, Fürst Dalberg, Carl Friederich, — sollte man bei Wiederbesetzung einer erledigten Staatsstelle, abgesehen von den Kirchendiensten, nicht fragen, ob der Competent ein Protestant oder Katholik ist, und doch gilt in diesem Lande der Grundsatz, daß bei dem Oberhofgericht die Stimmen der dort angestellten Räte nach dem katholischen und evangelischen Glaubensbekenntniß gleich seyn sollen, und dieser Grundsatz besteht nicht nur auf dem Papier, sondern er wird heute noch ausgeführt. Ich halte

aber diesen Grundsatz in der jetzigen Zeit für ein Vorurtheil, denn ich bin überzeugt, daß Niemand, wenn er ein Urtheil von dem Oberhofgericht erhält, fragen wird, ob es protestantische oder katholische Räte gesprochen haben, und ein Protestant wird sich lieber ein gerechtes Urtheil von katholischen, als ein ungerechtes von lauter protestantischen Räten wünschen. Ich halte es aber auch für, so zu sagen, eine Selbsttäuschung, denn man will damit doch wohl erreichen, daß die Urtheile, die vom Oberhofgericht ausgehen, von einer gleichen Zahl evangelischer und katholischer Räte gegeben werden, so daß also Jeder gewiß ist, daß, welcher Confession er auch angehören mag, immer dieselbe Zahl von Räten seines Glaubensbekenntnisses zu Recht saßen. Nun ist aber nach der Organisation des Oberhofgerichts gerade für Civilfälle, die die häufigsten und wichtigsten sind, der Grundsatz ausgesprochen, daß ungleiche Stimmführer in einem Senat seyn müssen, womit also der Grundsatz der gleichen Stimmführung nach dem Glaubensbekenntniß über den Haufen geworfen ist. Es sollen sieben Stimmführer in dem oberhofgerichtlichen Senat sitzen und jeder wird dann einsehen, daß wenn man nicht etwa eine Stimme halbiren will, es eine Unmöglichkeit ist, gleiche Stimmen protestantischen und katholischen Glaubens herauszubringen. Es hat aber auch schon dieser Grundsatz bei Wiederbesetzungsfällen nicht ganz vortheilhaft eingewirkt. Es könnte leicht vorkommen, daß bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle derjenige Competent, der des gleichen Glaubens wäre, wie Derjenige, der da starb, entweder nicht für alt genug erachtet würde, um die Stelle einzunehmen oder für zu alt gehalten würde, und man hat sich auch deshalb, wie ich mich zu erinnern glaube, gerade einmal in der Lage befunden, nach einem Beamten zu greifen, der vielleicht, wenn dieser Grundsatz nicht bestanden hätte, nicht in das Ober-

hofgericht gekommen wäre, indem zu jener Zeit in dem andern Glauben, wie derjenige, der starb, ein Rath in einem Gericht saß, der durch das Vertrauen des Landes und der Justizstelle selbst dazu berufen war, in das Oberhofgericht zu kommen, und nun nicht eintreten konnte, weil er andern Glaubens war, als der gestorbene. Ich glaube deshalb, daß in dieser Beziehung doch der Regierung der Wunsch auszusprechen wäre, sie möchte von diesem Grundsatz bei Wiederbesetzung der Stellen bei dem Oberhofgericht Umgang nehmen. Außerdem habe ich aber noch einen andern Wunsch hinzuzufügen: man ist neuerlich besonders bei Besetzung der Richterstellen zu sehr von dem Grundsatz ausgegangen, daß das Alter hauptsächlich die Fähigkeit dazu abgebe. Dafür mag man positive Gründe haben, aber wenn man nach legislatorischen fragt, so ist das Alter nicht immer eigentlich die Hauptbedingung zu einem guten Juristen, denn wenn ein junger Jurist zur Entscheidung einer Frage die Rechtslehre von 200 Jahren studirt hat, so ist er 200 Jahre, und mehr älter, als jener Jurist, der diese nicht studirt hat. Es sollte nur darauf ankommen, wer der fähigste ist, wer das meiste Wissen hat, und den größten Diensteifer besitzt, nicht aber auf das Lebensalter. Es ist aber hinsichtlich der Art der Besetzung der Stellen bei dem Oberhofgericht noch zu bemerken, daß der Antrag dazu, so viel ich weiß, nur vom Justizministerium allein ausgeht, und dabei noch ein Gutachten des Oberhofgerichts vorher einverlangt wird. Nun ist es aber für jenen, der unsere Gerichtsverfassung kennt, eine bekannte Thatsache, daß bei dem Oberhofgericht das bürgerrechtliche Verfahren bei weitem das wichtigste ist, und die Criminalfälle dort seltener sind, weil nach unsern jetzt bestehenden Gesetzen nur jene Fälle dorthin gelangen, wo es sich um zehnjähriger Zuchthausstrafe handelt und wo Unschuldrecurse oder die heute schon besprochenen Recurse von dem Justizministerium an das Oberhofgericht ergriffen werden. Nun ist aber das Justizministerium nach seiner Stellung gegen die Verwaltung des bürgerrechtlichen Verfahrens gar nicht in der Lage, diejenigen Mitglieder der Hofgerichte nach ihren Leistungen im Civilrecht kennen zu lernen, denn es erhält nur die Arbeiten, die criminalrechtlicher Natur sind. Wer nun die Verhältnisse kennt, weiß, daß auf diese Arbeiten der größte Aufwand der Zeit und Mühe verwendet wird. Man weiß, daß die Sache ans Justizministerium kommt, von wo die Guaden und Beförderungen ausgehen. Ein solcher Vortrag wird dann ins Breite gezogen,

mit gelehrten Citaten geschmückt, und Lehren großer Juristen als eigene Erfindung abgeschrieben, alsdann mehrmals in das Meine geschrieben, und das Justizministerium glaubt nach Durchlesung eines solchen Vortrags, dieß sei eines der besten Mitglieder, einer der ersten Arbeiter des Hofgerichts, während Andere da sitzen, die zufällig nicht das Glück hatten, Fälle zur Bearbeitung zu erhalten, die an das Justizministerium übergeben werden, aber bei Weitem in jeder Hinsicht, und in der für das Oberhofgericht wichtigsten Hinsicht, über ihnen stehen. In dieser Hinsicht wäre es nicht überflüssig, den weiteren Wunsch ins Protocoll nieder zu legen, daß das Justizministerium nicht nur das Gutachten des Oberhofgerichtsvorstandes, sondern auch der Hofgerichtsvorstände, über Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgericht erledigten Stellen einholen möchte. Denn ich weiß auch einen Fall, wo ich überzeugt bin, daß, wenn die Hofgerichtsvorstände zum Bericht gezogen worden wären, ein gewisser Mann nicht empfohlen worden, und an das Oberhofgericht gekommen seyn würde! Meine Vorschläge reduciren sich demnach auf die drei Punkte: 1) daß das Justizministerium von dem Grundsatz der gleichen Stimmführung bei dem Oberhofgericht Umgang nehmen; 2) daß es nicht so sehr auf Alter, sondern vielmehr auf Fähigkeit, Wissen und Talent Rücksicht nehmen und 3) in Zukunft auch das Gutachten der Hofgerichtsvorstände bei Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgerichte erledigten Stellen einholen möge.

Merf: Was den ersten Vorschlag des Abg. Sander betrifft, so sind dessen Bemerkungen allerdings richtig. Allein so lang ich wahrnehmen muß, daß es nicht im Allgemeinen gleich gehalten, und überall keine Rücksicht darauf genommen wird, so bin ich nicht dafür, daß diese organische Bestimmung, die hinsichtlich des Oberhofgerichts besteht, aufgehoben werde.....

Geh. Ref. Ziegler (einfallend): Sie besteht nicht, diese Bestimmung! —

Merf: Ich sage, sie bestehe, und zwar schon seit langer Zeit, und bestehe in so lang mit Recht, als ich bemerken muß, daß auch bei den höhern Stellen und bei den Mittelstellen weit mehr von demjenigen Religionstheil sich angestellt finden, dessen Bevölkerung nicht die überwiegende ist. Wenn man anfängt, durchaus keine Rücksicht mehr zu nehmen, dann will ich zugeben, daß der Vorschlag des Abg. Sander ausgeführt werde. Aber für jetzt wünsche ich,

daß es bei der jetzigen Uebung gelassen werden möchte, indem ich fürchte, daß sonst wenig Katholiken mehr in das Oberhofgericht kommen würden, und doch ist es gewiß eine zu beachtende Rücksicht, daß die Bevölkerung, welche die weit überwiegende ist, gewissermaassen in einem solchen Gerichte auch Mitglieder aus ihrer Mitte besitze. Der alte Rechtsgrundsatz, den man aufgestellt hat, ist nicht so verwerflich. Das Volk ist noch nicht so weit gekommen. Daß das Volk zu einem solchen Gerichte Vertrauen hat, hängt noch zur Zeit davon ab, daß darin auch Mitglieder von seiner Confession sitzen. — Was die übrigen Anträge betrifft, so sind sie sehr zweckmäßig, obgleich ich das nicht zugebe, daß, wer 200jährige Juristen studirt hat, schon ein gemachter Jurist sey. Vielmehr muß dieser durch die Erfahrung selbst sich bilden, und durch die Anwendung dessen, was er in diesen Juristen gelesen hat.

Aschbach: Ich kann die Ansicht des Abg. Merk nicht theilen, sondern erkläre mich für den Abg. Sander. So viel ich weiß, besteht die Einrichtung bei dem Oberhofgericht, wenigstens factisch, daß die Hälfte katholischer und die Hälfte evangelischer Confession seyn muß, was mit dem Geiste der Zeit nicht übereinstimmt. Ich fürchte nicht von dem Volk, daß es beunruhigt werde, wenn der Zufall es wollte, daß das Oberhofgericht meistens mit Protestanten besetzt wäre. Ein Theil des Volks, wohnend in einem abgesonderten Thale, hat davon ein schönes Beispiel gegeben, nämlich einen ehrenwerthen Abgeordneten, der evangelischen Confession angehörig und Priester, in die Kammer gewählt, und dieß ist mir ein Zeichen der Zeit, daß ein solches Mißtrauen, aus der Confession geschöpft, in unserm Lande nicht eintreten würde. Das Oberhofgericht soll aus den würdigsten und brauchbarsten Männern zusammen gesetzt seyn, das aber nur diejenigen seyn können, die sich durch wissenschaftliche Bildung und eine große Erfahrung auszeichnen. Das Vertrauen kann man aber nur zu jenen Leuten haben, die sich in den Gerichtshöfen längere Zeit gebildet, und hinreichende Erfahrung gesammelt haben. Ich erwähne daher noch eines weitern Uebelstandes, der aber in früherer Zeit mehr bemerkt wurde. Es ist der, daß erledigte Stellen im Oberhofgericht durch Administrativbeamte besetzt werden, durch Beamte sogar, die nicht einmal eine Advocatencarriere machten, geschweige denn in einem Gerichtshof die Eigenschaft eines Richters erworben haben. Ich halte dieß für eine große Gefährdung des Ansehens dieses höchsten Gerichtshofs, der allerdings zur

Beruhigung im Lande dieses höchste Ansehen und Vertrauen haben soll. Ich will damit nicht sagen, daß nicht der Fall möglich sey, daß ein Verwaltungsbeamter doch ein ganz trefflicher Jurist sey, allein es ist nicht zu läugnen, daß wer lange von der Uebung der Rechtspflege entfernt war, sich gleichsam daraus verliert, und ihm die Grundsätze nicht geläufig sind, und wer sich immer nach Verwaltungsgrundsätzen und Geboten der Behörden zu handeln gewöhnt, verliert auch allmählig die Eigenschaft, welche die Grundlage von jedem Richteramt ist, nämlich die Eigenschaft einer gewissen äußern festen Selbstständigkeit, die in ihm die Empfänglichkeit für jede höhere Anregung verschließt. Auch ich spreche daher meinen Wunsch aus, daß es dem Justizministerium gefällig seyn möge, auch in dieser Hinsicht auf eine zeitgemäße Weise den höchsten Gerichtshof zu besetzen, und ihn in ein höheres Ansehen zu bringen, damit der Ruf guter Rechtspflege in Baden wieder zu dem alten Ansehen komme.

Geh. Ref. Ziegler: Es liegt in der Natur der Sache, daß zu der Stelle eines Oberhofgerichtsraths der älteste Hofgerichtsrath den nächsten Anspruch hat. Der Grundsatz, daß eine gleiche Zahl von Rätthen beider Confessionen in dem Oberhofgericht seyn solle, ist noch nie gesetzlich ausgesprochen, sondern unter der Leitung des Freiherrn v. Draiß in Uebung gebracht worden. Ich müßte mich aber sehr irren, wenn er in diesem Augenblick noch beobachtet würde, wo die Katholiken um ein Mitglied stärker sind, indem der letzternannte Oberhofgerichtsrath katholisch ist, und an die Stelle eines protestantischen kam.

Föhrenbach: Ich muß bestätigen, daß bisher sehr streng darauf gehalten wurde, daß gleichviel Katholiken und Protestanten im Oberhofgericht sitzen, und nur in der letzten Zeit sind die Katholiken avanciert, indem sie ein Mitglied mehr darin haben, was aber bloß die Folge einer Zufälligkeit ist. Ich kann doch wohl die Beruhigung im Allgemeinen aussprechen, daß unter dem Personal des Oberhofgerichts Keiner etwas davon weiß, daß er katholisch oder evangelisch sey, — wir haben kein katholisches und kein lutherisches Recht, sondern machen die Sachen in freundlicher Collegialität aus. Wir hatten einen Protestanten unter uns, der jetzt gestorben ist, und ein Erzcanonist war. Er hat unsere katholische Kirchensection besser vertreten, als sie sich vielleicht selbst vertreten haben würde. Ich bin im Uebri- gen mit dem Abg. Sander gerne einverstanden. Denn seine

Anträge werden zum Guten führen, ohne daß ich deshalb die Administrativbeamten geradezu ausschließen möchte, wie der Abg. Aschbach angetragen hat, indem unter Administrativbeamten sehr tüchtige Rechtsmänner gefunden werden.

Sander: Dieß ist ein Grund weiter, um die Hofgerichtsvorstände zum Bericht zu ziehen, weil diese die guten Administrativrichter am besten kennen werden.

Es wird hierauf beschlossen, I. folgende Wünsche ins Protocoll niederzulegen:

1) daß von dem Grundsatz der gleichen Zahl von Räten jeder Confession bei dem Oberhofgericht Umgang genommen,

2) bei der Besetzung der Stellen nicht mehr ausschließlich auf das Alter, sondern mehr auf Fähigkeit und Talent Rücksicht genommen, und

3) von dem Justizministerium nicht nur das Gutachten des Oberhofgerichts, sondern auch das Gutachten der Hofgerichtsvorstände bei Wiederbesetzung der Stellen eingeholt werden möge.

II. Die Summe von jährlich 45,250 fl. für das Oberhofgericht in das Budget aufzunehmen. —

Ueber den Etat der Hofgerichte enthält der Bericht der Budgetcommission folgende Ausführungen und Anträge: „Das Budget von 1833/35 enthält für die sämtlichen Hofgerichte, einschließlic der Besoldungen, Gehalte, Bureaukosten und Miethzins die Summe von . . . 123,515 fl.

In der Finanzperiode von 1831/33 betrug dieser Aufwand . . . 110,933 fl.

Mithin werden dormalen mehr verlangt . . . 12,682 fl. wozu nach einer spätern Mittheilung des Justizministeriums an die Budgetcommission noch . . . 200 fl. für einen durch Staatsministerialbeschluss vom 27. Dec. 1832 angestellten Medicinalreferenten in Weersburg kommen würden.

Der wirkliche dormalige Aufwand nach dem Stande vom 1. Dec. 1832 ist übrigens aus folgender Zusammenstellung zu erkennen:

1) Hofgericht zu Weersburg für einen Director, fünf Räte, einen Assessor und übriges Personale	17,650 fl.
Gehalte	1,967 fl.
Bureaukosten	1,024 fl.
	<hr/>
	14,641 fl. 14,641 fl.

Uebertrag: 14,641 fl.

2) Jenes in Freiburg, Besoldung für einen Hofrichter, einen Director, elf Räte, einen Assessor, einen Medicinalreferent sammt übrigem Personale	30,738 fl.
Gehalte	2,090 fl.
Bureaukosten	1,200 fl.
	<hr/>
	34,028 fl. 34,028 fl.

3) Jenes in Rastatt, einen Hofrichter, elf Räte, ein Assessor, Medicinalreferent, ein Secretär	25,027 fl.
Gehalte	3,688 fl.
Bureaukosten	1,450 fl.
Miethzins	200 fl.
	<hr/>
	30,365 fl. 30,365 fl.

4) Jenes in Mannheim einen Hofrichter, ein Director, neun Räte, drei Assessoren, ein Medicinalreferent, ein Secretär, ein Registrator	27,531 fl.
Gehalte	2,513 fl.
Bureaukosten	1,550 fl.
Miethzins	700 fl.
	<hr/>
	32,294 fl. 32,294 fl.

		Summa 111,328 fl.
--	--	-------------------

Die geforderte Erhöhung des Budgetsages von 1831 soll vorzüglich zur Besserstellung jener Beamten verwendet werden, „welche bisher nur deswegen nicht gehörig besoldet waren, weil einige auf den Etats beständige Personen bei weitem mehr Besoldung haben, als ihnen der Etat zuweisen würde.“ „Ohne Unbilligkeit könnten aber die schon längere Zeit zu nieder besoldeten Beamten nicht fortwährend vertröstet werden auf eintretende Veränderungen oder auf den Heimfall jener zu hohen Besoldungen.“ Vor der Hand hat die Regierung noch nicht bestimmt, wie viel von der anverlangten Erhöhung für jedes einzelne Hofgericht verwendet werden soll. Es kann indessen nicht unbemerkt bleiben, daß vorzüglich die Hofgerichte in Rastatt, Freiburg und Mannheim es sind, deren Etats mit einigen, aus frühern besondern Verhältnissen herrührenden, zu hohen Besoldungen zur Benachtheiligung der übrigen Räte belastet sind. Indem auf die deßfallsigen Vergleichungen in dem Berichte von 1831 verwiesen wird, ver-

dient noch der Umstand zur Beachtung empfohlen zu werden, daß von 23 Beamten des Hofgerichtes in Mannheim, drei derselben, nämlich der Hofrichter, der Director und ein Rath fast ein Drittel aller Besoldungen beziehen, während die übrigen zwanzig sich in den Rest theilen müssen und daß unter diesen Beamten noch die aus der frühern Regierung herrührende sonderbare Erscheinung eines Assessors ohne Stimme vorkommt, mit dessen Besoldung also der Etat dieses Gerichtes ebenfalls nutzlos belastet ist. Wenn die Budgetcommission diese besonderen Verhältnisse erwähnt hat, um die Aufmerksamkeit der Regierung auf dieselben zu lenken, so muß sie auch die Hoffnung aussprechen, daß das Justizministerium die Vorstände der Gerichtshöfe an die strenge, keine Person berücksichtigende Ausübung einer ihnen durch ihre Stellung gebotenen Pflicht erinnern werde, an die Pflicht nämlich, darauf zu wachen, daß alle Beamten des Collegiums ihre ganze Kraft mit vollem Fleiße auf die ihnen zugestellten Arbeiten verwenden, jene aber, welche sich, behaglich die Besoldung genießend, eine fortwährende Unthätigkeit zu Schulden kommen lassen, zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen. Dadurch allein kann dem würdigen und fleißigen Manne die Rücksicht werden, die ihm vor dem Unthätigen gebührt, dadurch allein wird endlich dem sehr widrigen Mißstande vorgebeugt, daß arbeitscheue Männer zum Schaden der Gerechtigkeitspflege durch die fleißigern Arbeiter oder gar durch außerordentliche Aushülfe auf dem Etat forgeschleppt und vielleicht jeweils mit Zulagen beglückt werden, anstatt gegen sie die Vorschriften der Dienerpragmatik anzuwenden. Von diesen Bemerkungen übergehend zu dem für die Hofgerichte geforderten Geldebtrage und zu der Frage, ob derselbe und namentlich der nicht unbedeutende Mehraufwand gegen den Budgetsatz von 1831 zu bewilligen sey? so findet die Commission keinen Anstand, eine Erhöhung zu begutachten. Vorderstamst muß aber bemerkt werden, daß nicht der ganze Mehraufwand für wirkliche Besoldungsbesserungen verlangt wird. Es sind vielmehr an das Hofgericht zu Rastatt, als demjenigen, welches den größten Bezirk hat und mit den meisten Arbeiten überladen ist, in neuerer Zeit ein weiterer Rath, der früher pensionirt war und ein Assessor beigegeben worden, so daß sich dormalen dort 14 Richter befinden, während dem der Etat nur 12 Räte enthält. Endlich tritt bei demselben Hofgerichte der eigene Fall ein, daß dort einer der Richter, der einige Jahre, ohne eine Stimme zu haben, als Pensionär aushalf, nun seit ge-

raumer Zeit als wirklicher stimmführender Rath angestellt ist, aber noch auf der Pensionliste erscheint. Dort muß also seine Besoldung mit 1600 fl. aufhören und auf den Etat des Hofgerichtes gehen, ohne einen neuen Aufwand zu verursachen. Die bei unsern Hofgerichten angestellten Beamten sind übrigens, wie ein Blick auf die Besoldungsetats und auf jene der andern deutschen Staaten zeigen wird, nicht zu hoch bezahlt; die den Räten noch zufließenden Relationsgebühren werden sich ebenfalls durch die Vorschriften der neuen Proceßordnung vermindern und der Etat der Hofgerichte ist überhaupt seit Einführung der Verfassung fast immer derselbe geblieben, während jene der übrigen Stellen fast alle fortwährend gestiegen sind. Daß aber der Richter möglichst unabhängig gestellt, mithin auf eine Art besoldet seyn sollte, welche ihn der Nahrungsorgen und jeder Versuchung, sich die Mittel zur Besserstellung auf unedlem Wege zu verschaffen, enthebt, ist eine unbestreitbare Wahrheit. Wenn auch die wirkliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht aus dem Besitze einer hohen Besoldung allein, sondern aus der Kraft und Gediegenheit des Characters hervorgeht, so bleibt demohngeachtet wahr, daß Rücksichten auf zahlreiche Familie oder gar Nahrungsorgen den zu gering besoldeten Richter leicht bewegen und empfänglich gegen äußere Einwirkungen machen, mithin die Reinheit seiner Arbeiten und Abstimmungen, somit auch die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege gefährden können. Darum besolde man die Justizbehörden zwar nicht zu reich, aber gut, damit sie frei und selbstständig sind. Ihren Händen ist das höchste Gut des Volkes anvertraut, eine unabhängige, wahrhaft selbstständige Gerechtigkeitspflege! In ihre Säle flüchtet sich dann auch in den Zeiten der Willkühr und Gewalt das Recht, dort findet der Bürger noch Schutz gegen Verfolgung und Gewaltstreiche, und mit ruhiger, Achtung gebietender Würde, schirmt der, keinem andern Einflusse als jenem der Gesetze und des Rechtes nachgebende Gerichtshof die verfolgte Unschuld, die Verfassung und das Vermögen der Bürger. Was für die Unabhängigkeit, für die Selbstständigkeit der Gerichtsbehörden geschieht, was bewilligt wird zu diesem Zwecke, daß ist Samen, ausgestreut zur reichen beglückenden Ernte! Wenn übrigens die Commission der Kammer eine Erhöhung des Besoldungsetats zur Berücksichtigung empfiehlt, so will sie denselben keineswegs definitiv erhöhen und auf die zu bewilligende Summe festsetzen. Ihre Bewilligung kann nur

vorübergehend seyn, weil der vorzüglichste Grund für dieselbe es auch ist, nämlich die Belastung des Etats mit einzelnen aus älteren Verhältnissen herrührenden starken Besoldungen, wozu die Commission auch jene der Directoren rechnet, welche entbehrlich seyn dürften und auch in den Normaletat nicht vorgeschlagen sind. Durch den Abgang dieser zu hoch besoldeten Personen sey es nun durch Pensionirung, welche nicht zu scheuen ist, wenn die Leute zu alt oder arbeitsunfähig sind, oder durch anderweite Verwendung oder durch den Tod, werden die Etats wesentlich erleichtert, wo dann auch das Bedürfnis des jetzt geforderten Mehraufwandes wegfällt. Unter dieser ausdrücklichen Beschränkung trägt die Commission an: „Den für die Hofgerichte geforderten Mehraufwand von 12,624 fl. einschließlich weiterer 200 fl. für den Medicinalreferenten in Meersburg auf 10,000 fl. zu beschränken, sofort für die Hofgerichte die Summe von 120,700 fl. für jedes der Budgetjahre 1833/35 zu bewilligen.“

Nach eröffneter Discussion spricht Merk: Ich unterstütze den Commissionsantrag, und will, ob ich gleich selbst Mitglied eines solchen Hofgerichts bin, nicht so delicat seyn, um darüber nicht sprechen zu wollen. Ich huldige der Wahrheit und Gerechtigkeit, und glaube, daß auf dem Standpunkt, worauf ich stehe, es meine Aufgabe sey, auf das Ansehen, die Würde und die Unabhängigkeit der Gerichte auch in Beziehung auf ihre Besoldungen möglichst hinzuwirken. Die Befriedigung dieses Anspruchs ist von dem Bedürfnis, wie mir scheint, ganz besonders geboten. Es wirkt auf die Erhöhung dieses Etats zunächst der allgemeine Grund ein, der bei allen Etatserhöhungen eingewirkt hat, nämlich das Steigen der Bevölkerung. Dieser Zuwachs der Bevölkerung führt eine große Verschiedenheit der Lebensverhältnisse mit sich, er erzeugt in der bürgerlichen Gesellschaft Collisionen, es wird das Haschen nach Besitz und Eigenthum um so stärker, und leider damit auch die Zahl der Verbrechen, wodurch der Geschäftszuwachs der Gerichte natürlich so groß werden muß, daß auch der Etat allmählig sich erhöht. Bei der Erhöhung dieses Etats muß man nicht bloß den Blick auf die Erhöhung selbst werfen, sondern auch auf die andern Geschäfte, und in diesem außerordentlichen Anwachs der Bevölkerung muß man einen solchen Hauptgrund erkennen, wobei man aber auch ins Auge zu fassen hat, daß diese Bevölkerung durch die erhöhte Thätigkeit und Industrie und durch erhöhten Beitrag zu den Staatslasten andererseits

wieder wohlthätig und ausgleichend einwirkt. Das Bedürfnis, welches sich schon lange zeigt, ist eigentlich von dem Justizministerium bloß zurückgehalten worden. Es ist zwar löblich, den Geist einer solchen Sparsamkeit zu zeigen, allein sie führt dahin, am Ende doch auf einmal eine etwas stärkere Summe fordern zu müssen, was dann etwas auffallend ist. Wenn man auf die speciellen Gründe eingeht, so liegen sie besonders in dem Bedürfnis einer Ausgleichung, die diese Gerichte nothwendig haben. Denn mehrere ihrer Mitglieder sind bei dem frühern Länderzuwachs mit sehr großen Besoldungen übernommen, und erschöpfen damit den eigentlichen Normaletat, oder denjenigen Betrag, der sich ergeben würde, wenn eine normalmäßige Besoldung eingeführt würde. Dadurch ist dann entstanden, daß die später eingetretenen Mitglieder, oder die andern, die nicht schon hohe Besoldungen hatten, theils nicht einmal die Anfangsbesoldung erhielten, die ihnen vermöge ihres Amtes gehört hätte, oder daß diejenigen, die schon länger da waren, oder in der bisher bestanden Gradation hätten nachrücken sollen, mit der größten Thätigkeit, den besten Kenntnissen und dem höchsten Eifer nicht dahin kommen konnten. Ihre Forderungen sind mit den Worten abgewiesen worden, der Etat sey erschöpft, was allerdings richtig war. Ein solcher Zustand hat natürlich nicht die beste Wirkung auf das Justizwesen überhaupt haben können, und es liegt offenbar eine gewisse Ungerechtigkeit darin. Ich glaube überhaupt, daß eine unabhängige Stellung der Gerichte von großer Wichtigkeit ist. Denn in einem constitutionellen Staate sind es die Magistraturen, zu denen oft schon die durch den Kampf der Meinungen und Parteien gedrückte Freiheit sich hat flüchten müssen, wie Frankreich schon häufig zeigte. Ueberhaupt ist die Magistratur in einem constitutionellen Staate diejenige Behörde, die schon durch den von ihr abfließenden Schutz für das Eigenthum und die persönliche Freiheit sehr auf die Erhaltung der Verfassung und die natürliche Stellung derselben einwirkt, und in der auch der Schutz gegen politische Verfolgungen und politische Verletzungen allein oft noch zu finden ist. Darum ist es eine Haupttrücksicht, die Richter auch hinsichtlich der Besoldungen in eine solche Stellung zu setzen, daß sie unabhängig seyn können. Ich weiß zwar wohl, daß in dem Commissionsbericht bemerkt ist, daß diese Unabhängigkeit auch in den Besinnungen, in dem Geiste und Charakter liegen müsse, allein man muß die Sache auch recht betrachten und den Richter nicht in die Lage setzen, daß er aus seiner

Besoldung nicht einmal diejenigen Bedürfnisse befriedigen kann, die nach seiner Stellung in der bürgerlichen Ordnung wirklich als dringend erscheinen, und auch als solche betrachtet werden. Es handelt sich auch hier nicht um eine Besoldungserhöhung in dem Sinn, das die Besoldungen über das Maas, das bisher bestand, erhöht werden sollen, sondern eigentlich nur um eine Ausgleichung, und darum, daß da nachgeholfen werden soll, wo bisher das erforderliche Maas nicht eingetreten ist, was nach Alter und Verdienst hätte eintreten sollen und gefordert werden können. Ich unterstütze daher ganz den Antrag der Commission, der auf Erhöhung des Etats gestellt ist.

A f c h b a c h: Die Selbstständigkeit des Richteramts, meine Herrn, garantiert ein Satz der Verfassung. Allein man hat schon gehört, daß es mit diesem Satz allein nicht gethan ist, sondern es bedarf wirksamer Einrichtungen in dem Justizwesen, um ihn ins Leben zu führen. Ein Mittel dazu ist das, den Richter auch in seiner Besoldung und in seinen Mitteln zu seinem Unterhalt so zu stellen, daß er in jeder Beziehung selbstständig seyn kann, daß eine Zugänglichkeit vor dieser Seite verhindert werde. Ich spreche der Budgetcommission meinen Dank dafür aus, daß sie so wahr und richtig diesen Standpunkt herausgehoben und zur Grundlage ihres Antrags gemacht hat, nämlich einen Zuschuß zu dem Etat für die Hofgerichte zu genehmigen, wodurch es möglich ist, den Richtern eine geeignete Besoldung zu geben. Wenn ein Redner vorhin es als ein Verdienst des Justizministeriums herausgehoben hat, daß es das einzige Ministerium sey, welches seit einer Reihe von Jahren seinen Etat nicht überschritten habe, so antworte ich darauf, daß ich dieses Verdienst nicht anerkenne, sondern gewünscht hätte, daß schon längst das Bedürfnis für die Justiz anerkannt und Anträge auf Erhöhung der Position gestellt worden wären, die es möglich gemacht hätten, die Richter besser zu stellen. Es gewährt in der That einen niederschlagenden Anblick, die Besoldungen der jüngern Hofgerichtsräthe zu sehen, wie sie auf 950 fl. und 1050 fl. standen, was anderwärts die Secretäre beziehen. Man hat den Leuten überlassen, die Bedürfnisse für ihre Familie durch angestrengte Arbeit, nämlich durch Relationsgebühren, zu decken, und wahrlich nicht zur Förderung der Justiz, diejenigen, die das Bedürfnis fühlten oder einen Hang zur Habsucht hatten, suchten, unbekümmert um die Erledigung der Geschäfte, bloß ihr Tagwerk zu vollenden, um dann in den andern Stunden ihr Einkommen

zu erhöhen. Ich hätte es wirklich nicht für zu viel gehalten, wenn die ganze von der Regierung angelegte Position bewilligt worden wäre, allein ich will auch anerkennen, daß wir auch von der nächsten Zukunft die Mittel erwarten dürfen, um die gerechte Ausgleichung vollends herzustellen. Ich vereinige mich daher mit dem Antrag der Commission.

S a n d e r: Es ließen sich gegen den Antrag der Budgetcommission, den Etat der Hofgerichte um 10,000 fl. zu erhöhen, doch noch manche Bedenklichkeiten erheben, die sich gerade auf den Bericht der Budgetcommission gründeten; denn wenn in diesem Bericht gesagt wird, der Grund liege darin, daß die Hofgerichte durch zu hohe Besoldungen einzelner Diener belästigt seyen, und dadurch Ungleichheiten hervorgebracht würden, so scheint mir, könnte diesem Uebelstand sehr gut mit Pensionirung solcher Leute abgeholfen werden, sofern nämlich unter denselben auch solche sind, die zu einer Pension schon längst zu bestimmen gewesen, was auch der Fall seyn wird. — Es ist überhaupt ein größeres Unglück, auf einem Hofgerichtsetat einen unbrauchbaren Mann mitzuschleppen, als wenn man ihn auf die Pensionsliste thut. Wenn sodann gesagt wird, daß durch die neue Proceßordnung die Relationsgebühren der Richter vermindert worden seyen, so ist dem nicht so, sondern sie sind vermehrt worden, und es wird gegenwärtig nach der neuen Proceßordnung mehr an Relationsgebühren bezogen, schon aus dem einfachen Grunde, weil besonders nun bei Appellationen die Zwischenurtheile zulässig sind, die früher nicht zulässig waren, so daß also wenigstens unter drei Proceßfällen zwei sind, wo zwei Urtheile gegeben werden, statt daß früher nur eines gegeben wurde. Sodann hat auch die Proceßordnung manche Relationsgebühren mit sich führende Fälle, wie z. B. mehr Appellationen neu eingeführt, kurz, es werden mehr Relationsgebühren bezogen. Nichts desto weniger unterstütze ich aber den Antrag der Commission, besonders aus dem Grunde, weil ich darin den ersten Schritt zur Abschaffung der heillosen Relationsgebühren sehe. Ich kann mit Fug und Recht dagegen zu Felde ziehen, denn ich selbst beziehe jährlich deren gegen 800 fl. Allein ich sehe ihre Heillosigkeit in der Beziehung, weil man Demjenigen, der viel bezieht, stets Eigennutz unterlegt, und der fleißige Diener als eigennützig ausgeschrien wird. Gerade der Bezug der vielen Relationsgebühren führt dahin, daß es heißt: Warum mehr Besoldungszulage, warum Beförderung, er bezieht ja mehr als ein älterer Rath? Und so wird

der Fleiß und Dienstfeifer gerade ein Grund zur Hint-
ansetzung. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag der
Commission, weil ich glaube, daß der erste Schritt zur Ab-
schaffung der heillosen Relationsgebühren darin liegt, daß
man die Ráthe der Hofgerichte besser und wenigstens eben
so stellt, wie sie bei andern Collegien auch gestellt sind.
Ich kann nun nicht umhin, eine besondere Bemerkung zu
machen, die sich an den Commissionsbericht da anreihet, wo
von einem Pensionár die Rede ist, der früher bei einem Hof-
gericht aushalf, und jetzt auf den Etat des Hofgerichts gesetzt
werden soll. Er ist nunmehr als stimmfähiger Rath ernannt
und muß also mit seiner Pension auf den Etat des Hofgerichts
übernommen werden, darüber kann kein Zweifel seyn, und
gerade weil es jenes Collegium ist, worin ich selbst stehe, so
verbietet mir dieses collegialische Verhältniß, meine Bemerk-
ungen darüber zu machen! Allein sicherem Vernehmen nach
ist bei jenem Hofgericht wieder zu fürchten, daß ihm aber-
mals ein Pensionár zur Aushilfe aufgeladen werde, ein
Mann, der das ganze Land in allen Richtungen durch-
wandert hat, der bei allen Stellen herumkam, weil ihn
keine mehr dulden wollte, ein Mann, von dem in dieser
Kammer schon gesagt worden ist, daß er einen Minister so
anredete: „Ich unterwinde mich unterthänigst, Ew. Excellenz
vorzustellen u. s. w.“ Einen solchen Mann will man zu einem
Gerichtshof setzen in einer Zeit, wo man die Würde und
das Ansehen der Gerichte zu heben suchen will, — einen
Mann, der in seiner Stellung als Administrativ- und Ge-
richtsbeamter nirgends brauchbar war, und der bei keiner
Stelle länger als zwei Jahre ausgehalten hat, — einen Mann,
der von seinen Amtsuntergebenen gehaßt wurde, weil er
sie mißhandelte, — einen Mann, der sich nicht entblödete,
während der Versetzung seines Dienstes zu erklären: Was
braucht man Akten zu lesen, man fährt gerade durch! — Wenn
dies ein Mann von Genie und Talent sagt, so kann man
sich dabei beruhigen, denn man weiß wenigstens, daß etwas
Genievolles geschehen werde! Wenn es aber ein Mann sagt,
der keine Kenntnisse besitzt, so ist es noch dazu ein Zeichen
von Trägheit.

Fecht: Kriechend nach oben und trogend nach unten —
solche Leute gehören nicht in die Hofgerichte! —

Wesel II.: Wenn man die Hofgerichte mit einer andern
Mittelstelle vergleicht, so kann man allerdings nur den Com-

missionsantrag unterstützen. Allein ich wünsche dann auch,
daß bei der Vertheilung auf die würdigen Männer Rücksicht
genommen werde. Wenn übrigens der Abg. Sander be-
merkte, man solle die alten Hofgerichtsráthe, die meistens
untauglich seyen, entfernen, so erwiedere ich, daß diese viel-
leicht noch tüchtiger sind. Denn ich kenne alte Männer, die
dieselbe Kraft besitzen, wie junge, und fühlt sich ein Hof-
gerichtsrath für zu alt, um seinen Dienst zu versehen, so
wird er sich selbst durch sein Ehrgefühl getrieben fühlen, die
Pension zu fordern.

Ashbach: In dem Sinn, wie der Abg. Wesel sich
ausgesprochen hat, wird es der Abg. Sander wohl nicht
gemeint haben. Ich kann aber dem Abg. Sander darin
nicht beistimmen, daß die Relationsgebühren in Folge der
neuen Prozeßordnung sich sehr vermehren werden. Die Er-
fahrung ist zu gering und kurz, um dieses sagen zu können.
Die Bemerkung, womit der Abg. Sander geschlossen hat,
veranlaßt mich zu einer weitem Aeußerung: wenn unserm
Hofgericht eine solche Gefahr droht, so droht sie nicht bloß
dem Collegium, sondern dem ganzen Lande und der ganzen
Justiz. Es wäre ein Zeichen, daß man in jene Zeit zurück-
schritte, wo man sagte, die Hofgerichte seyen Invaliden-
häuser und Spitäler; weil man jeden unbrauchbar gefun-
denen Beamten noch bei den Hofgerichten glaubte unter-
bringen zu können, weil man sagen konnte, der Mann habe
Jurisprudenz studirt, und zum Relationenmachen sey er
noch gut genug. Durch die neue Prozeßordnung ist die Uebung
der Rechtspflege etwas weit Höheres und Schwierigeres ge-
worden, wir können nicht mehr diejenigen Referenten brau-
chen, die ihre Operation damit vollenden können, daß sie
einen Bogen Papier mit Linte überziehen, und deren Fleiß
nach dem Maaßstab des Sitzens oder der Länge der Zeit, die
sie sitzen, beurtheilt werden kann. Die Function eines Rich-
ters auf den Vortrag eines Advocaten ist jetzt eine weit schwie-
rigere und höhere, und es wird, wenn die Justiz in der
öffentlichen Meinung nicht zum Hohn werden soll, noth-
wendig seyn, daß die höhere Behörde eine sorgfältige Aus-
wahl treffe, und nicht nur wissenschaftlich gebildete, sondern
auch gewissenhafte Männer zu Richtern anstellt. Ich kann
daher der Regierung nicht genug ans Herz legen, bei der
künftigen Besetzung der Richterstellen die sorgfältigste Aus-
wahl zu pflegen und keinem Antrag Gehör zu geben, wodurch
ein Mann, der sonst unbrauchbar ist, am Ende in einen
Gerichtshof gesetzt wird.

(Fortsetzung folgt.)